

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Gewerbequartier östlich der Brandenburger Straße“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich



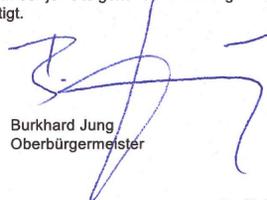
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 2 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Für den in § 1 festgesetzten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, für den die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, steht ihr zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

Ausfertigung

Die Ratsversammlung hat diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Satzung wird hiermit ausfertigt. Leipzig, den 26. SEP. 2023


Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Hinweis:
Die Satzung ist mit Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt Nr. 18/2023 am 30. SEP. 2023 in Kraft getreten.



Stadt Leipzig

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Gewerbequartier östlich der Brandenburger Straße“

Stadtbezirk: Mitte
Ortsteil: Zentrum-Ost

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

